Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/5515

11. 09. 96

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Gruppe der PDS
— Drucksache 13/5438 —

Schengener Jahresbericht 1995

1. Wie viele der 2,5 Millionen bundesdeutschen Daten, die bislang in das Schengener Informationssystem (SIS) eingegeben wurden (vgl. Schengener Jahresbericht der Innenministerkonferenz [IMK], S. 17), erfolgten gemäß
   - Artikel 95 des Schengener Durchführungsübereinkommens (SDÜ; Festnahme zwecks Auslieferung),
   - Artikel 96 SDÜ (Einreiseverweigerung/Abschiebung),
   - Artikel 99 SDÜ (Polizeiliche Beobachtung)?

Von den rd. 2,5 Millionen Datensätzen, die von Deutschland bis etwa März 1996 in das Schengener Informationssystem (SIS) eingestellt wurden, entfallen auf

— Artikel 95	1 088 Datensätze,
— Artikel 96	417 335 Datensätze (dazu 318 596 Alias-Datensätze zu mißbräuchlich verwandten Personalien),
— Artikel 99 Abs. 2	283 Datensätze.

Daten gemäß Artikel 99 Abs. 3 des Schengener Durchführungsübereinkommens (SDÜ) wurden durch die Bundesrepublik Deutschland nicht in das SIS eingestellt.

2. Aufgrund welcher Delikte waren die im Schengener Jahresbericht der IMK (S. 16) als „Treffer" vermerkten 56 Personen zur Fahndung nach Artikel 95 SDÜ ausgeschrieben worden?
   a) In wie vielen Fällen ist die Auslieferung tatsächlich erfolgt?
   b) Aus welchen Gründen ist in den übrigen Fällen eine Auslieferung unterblieben?

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 9. September 1996 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

c) In wie vielen Fällen und warum konnten diese ausgelieferten Personen in der Bundesrepublik Deutschland verurteilt werden?

Über derartig detaillierte Angaben verfügt die Bundesregierung nicht. Das SIRENE-Büro im Bundeskriminalamt (BKA) stellt nach einem Trefferfall lediglich vorbereitete ergänzende Informationen für die ausländischen Dienststellen zur Verfügung. Die weiteren Maßnahmen der Auslieferung erfolgen gemäß den Artikeln 59 ff. SDÜ durch die örtlich zuständigen Justizbehörden. Die Treffer-Fälle werden lediglich zahlenmäßig erfaßt. Es bestehen keine zentralen Aufzeichnungen zu den festgenommenen Personen oder den Ausschreibungsgründen.

3. Aufgrund welcher Umstände bzw. gesetzlicher Bestimmungen waren die im Schengener Jahresbericht der IMK (S. 16) als „Treffer" vermerkten 6 991 Personen zur Fahndung nach Artikel 96 SDÜ ausgeschrieben worden?

   a) Wie vielen dieser Personen ist die Einreise verweigert worden, und wie viele wurden tatsächlich abgeschoben?

   b) In wie vielen Fällen erwies sich die deutsche Ausschreibung gemäß Artikel 96 SDÜ aus welchen Gründen als zwischen den Schengener Vertragsstaaten umstritten?

   c) In wie vielen Fällen erwies sich die Ausschreibung aus welchen Gründen als unzutreffend (Irrtum, Verwechselungen etc.)?

Einzelangaben liegen der Bundesregierung nicht vor. Ausschreibungen zur Einreiseverweigerung gemäß Artikel 96 SDÜ werden ausschließlich durch die Ausländerbehörden der Länder sowie in einigen Fällen durch die Grenzschutzdirektion erfaßt. Die jeweiligen Entscheidungen beruhen auf dem deutschen Ausländergesetz und den dazu ergangenen Durchführungsverordnungen und Verwaltungsvorschriften. Ein regelmäßiger Informationsaustausch darüber, welche Maßnahmen infolge eines Treffers im SDÜ durch die anderen Vertragsparteien aufgrund einer deutschen Ausschreibung ergriffen wurden, findet nicht statt. Soweit es eine andere Vertragspartei wünscht, werden durch die SIRENE im BKA lediglich in begrenztem Umfang ergänzende Informationen (u. a. zum Grund der Ausschreibung) an den Vertragsstaat übermittelt.

Fälle, in denen eine deutsche Ausschreibung gemäß Artikel 96 SDÜ zwischen den Schengener Vertragsstaaten „umstritten" war, sind hier nicht bekannt. Anzumerken bleibt, daß es jedoch in verschiedenen Fällen zu den gemäß Artikel 25 SDÜ vorgesehenen Konsultationen gekommen ist. Von den Ergebnissen dieser Konsultationen hat die Bundesregierung keine Kenntnis. Die SIRENE im BKA fungiert ausschließlich als (Vermittlungs-)Stelle zu den Behörden der anderen Vertragsstaaten sowie den Ausländerbehörden der Länder. Die Sachbearbeitung und Entscheidung obliegen allein den Ausländerbehörden der Länder.

Auch Fälle einer irrtümlichen Datenerfassung sind der Bundesregierung nicht bekannt. „Verwechslungen" im Zusammenhang mit der Abfrage des Systems sind auszuschließen, da in Zweifelsfällen über die Identität einer kontrollierten Person ein ergänzender Informationsaustausch über die nationalen SIRENE-Büros der einzelnen Vertragsstaaten erfolgt.

4. Aufgrund welcher Umstände bzw. gesetzlicher Bestimmungen waren die im Schengener Jahresbericht der IMK (S. 16) als „Treffer" vermerkten 35 Personen zur Fahndung nach Artikel 99 SDÜ ausgeschrieben worden?
   a) In wie vielen Fällen handelte es sich bei den ausgeschriebenen Personen um
      – Beschuldigte,
      – Verdächtige,
      – Kontakt- oder Begleitpersonen?
   b) Über welchen Zeitraum wurden die ausgeschriebenen Personen polizeilich beobachtet?
   c) Welche personenbezogenen Daten wurden hierbei erfaßt?
   d) In welchen bundesdeutschen Dateien sind diese erfaßten Daten gespeichert worden?
   e) Wie viele dieser ausgeschriebenen Personen sind inzwischen festgenommen worden?

Detaillierte Angaben liegen der Bundesregierung nicht vor. Die Treffer-Fälle werden zentral lediglich statistisch erfaßt. Die Datenerfassung zur polizeilichen Beobachtung im SIS erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen und Dienstvorschriften durch die Landeskriminalämter.

5. In welcher Weise soll die „Arbeitsgruppe SIRENE" die Frage der Treffer-Fälle im Schengener Informationssystem lösen?

Die „Arbeitsgruppe SIRENE" muß eine schengen-einheitliche Definition für den Begriff „Treffer" erarbeiten, um über eine einheitliche Grundlage für länderübergreifende Statistiken zu verfügen.

6. Warum wird die Frage des Datenschutzes innerhalb der Schengener Vertragsstaaten bzw. des SIS in dem Schengener Jahresbericht der IMK mit keinem Wort problematisiert?
   a) Mit welchen Fragen hat sich die diesbezügliche (auf Artikel 115 SDÜ basierende) Schengener datenschutzrechtliche Kontrollinstanz bislang befassen müssen?
   b) Wann ist mit der Vorlage des ersten Datenschutzberichtes dieser Kontrollinstanz zu rechnen?

Der Bundesregierung sind bisher keine ungeklärten Fragen bezüglich der Einhaltung datenschutzrechtlicher Regelungen beim Betrieb des SIS bekannt. Aus diesem Grunde erfolgte auch keine „Problematisierung".

Die gemeinsame Kontrollinstanz nach Artikel 115 SDÜ hat sich am 17. Mai 1995 konstituiert und sich bisher vorwiegend mit Einzelfragen bei der Anwendung des SDÜ beschäftigt, z. B. der Verwendung von Alias-Personalia bei Ausschreibungen im SIS.

Mit der Vorlage eines ersten Tätigkeitsberichts der gemeinsamen Kontrollinstanz für den Zeitraum von März 1995 bis Dezember 1996 ist im Frühjahr 1997 zu rechnen.

7. Welche sachlichen Probleme erkennt die Bundesregierung hinsichtlich der Schengen-weiten Vereinheitlichung
   - in der Liste der visumspflichtigen Staaten,
   - in der für die Erteilung eines Schengen-Visums erforderlichen Belegdokumente sowie
   - in der Abstimmung über die Wartezeiten auf ein Schengen-Visum?

   Welche Maßnahmen schlägt die Bundesregierung vor, um Fortschritte auf diesem Gebiet zu fördern?

Die Vertragsparteien haben sich in Artikel 9 SDÜ verpflichtet, ihre Visumpolitik weiter zu harmonisieren. Ziel ist eine vollständige Vereinheitlichung, die allerdings nur langfristig erreicht werden kann. Im Berichtsjahr wurden folgende Harmonisierungsfortschritte erzielt: In allen Schengen-Staaten sind peruanische Staatsangehörige visumspflichtig, brasilianische Staatsangehörige können für kurzfristige Aufenthalte visumsfrei in den gesamten Schengen-Bereich einreisen.

Nach der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion hat ein Drittausländer seinem Visumsantrag ein gültiges Grenzübertrittspapier, in dem ein Visum anzubringen ist, und Belege zum Nachweis des Aufenthaltszwecks und der Aufenthaltsumstände beizufügen. Außerdem hat er darzulegen, daß er über ausreichende Mittel zur Bestreitung seines Lebensunterhalts verfügt und die Rückreise in das Herkunftsland gewährleistet ist. Insbesondere hinsichtlich des Nachweises ausreichender Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts halten die Schengener Vertragsstaaten eine weitere Harmonisierung für erforderlich. Hierzu sind die Beratungen noch nicht abgeschlossen (vgl. Antwort zu Frage 20).

Zwischen den Schengen-Staaten besteht Einvernehmen, daß die durch die Prüfung eines Visumsantrags entstehenden Wartezeiten so kurz wie möglich gehalten werden sollen. Ihre Dauer hängt überwiegend von der personellen und technischen Ausstattung der einzelnen Auslandsvertretungen ab. Jeder Vertragsstaat ist bemüht, durch geeignete Maßnahmen für eine Beschleunigung des Verfahrens zu sorgen. Bei den Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland ist die Prüfung eines Visumantrages für einen kurzfristigen Aufenthalt in der Regel nach zwei Arbeitstagen abgeschlossen.

8. Gibt es an der Grenze der Bundesrepublik Deutschland zur Schweiz ähnlich starke illegale Einreisebewegungen wie an der französisch-schweizerischen Grenze?

   Wenn ja, welche Maßnahmen hat die Bundesregierung in dieser Angelegenheit ergriffen bzw. plant sie?

An der deutsch-schweizerischen Grenze ist keine vergleichbare Zunahme der unerlaubten Einreisen festgestellt worden.

9. Was ist unter „pre boarding"-Kontrollen vor Reiseantritt auf Flughäfen außerhalb des Schengener Raums oder gemeinsamen Kontrollen zu verstehen, und wie häufig werden diese durch wen durchgeführt?

„Pre-boarding-Kontrollen" dienen der Feststellung, ob die Passagiere die Voraussetzungen für die Einreise in den vorgesehenen Zielstaat erfüllen. Sie werden von Kontrollbeamten des Bestimmungsstaates im Auslandsflughafen durchgeführt, sofern völkerrechtliche Verträge dies ermöglichen. Durch Beamte des Bundesgrenzschutzes werden solche Überprüfungen im Ausland nicht vorgenommen.

10. Welche Struktur und welche Funktion hat das auf den CIREFI-Statistiken der EU basierende Instrument, das von den Schengener Vertragsstaaten erarbeitet worden ist, um eine monatliche Übersicht über die Situation an allen relevanten Kontrollposten und eine Bewertung der Migrationsströme zu ermöglichen?

    Auf Erkenntnisse welcher Behörden, Dienste bzw. Institutionen wird bei dieser statistischen Erhebung zurückgegriffen?

Hinsichtlich Art, Umfang und Zweck der monatlichen Übersicht wird auf die Beantwortung der Fragen des Abgeordneten Steffen Tippach (PDS) auf Drucksache 13/5384, Nr. 9 u. 10, S. 7 u. 8, verwiesen.

In Deutschland wird bei der statistischen Erhebung auf die Erkenntnisse der Grenzschutzdirektion zurückgegriffen.

11. Welche Änderungen der Anlagen des Gemeinsamen Handbuches bzw. der Gemeinsamen Konsularischen Instruktionen hat es im Berichtsjahr gegeben?

    a) Welches Verfahren hat der Exekutivausschuß beschlossen, damit die Zentrale Gruppe selbständig welche technische Anpassungen der Anlagen des Gemeinsamen Handbuches, der Gemeinsamen Konsularischen Instruktionen sowie des SIRENE-Handbuches vornehmen kann?

    b) Für welche Art von Dringlichkeitsfällen wurde was für ein schriftliches Verfahren zur Änderung der o. g. Dokumente vereinbart?

Aufgrund der Änderungen der Anlagen 1, 2, 3, 4, 5, 7 und 9 der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion wurden die entsprechenden Anlagen 5, 5 a, 6, 9, 11 und 14 b des Gemeinsamen Handbuches angepaßt.

Sind Modifikationen der genannten Anlagen allein aufgrund nationaler Vorschriften erforderlich, werden sie den Vertragsparteien ohne Erörterung in den Schengen-Gremien lediglich mitgeteilt. Die Zentrale Gruppe beschließt formal die Aufnahme der Änderungen in die jeweiligen Dokumente.

Für besondere Eilfälle wurd ein schriftliches Verfahren beschlossen. Kann bei einer Änderung der nationalen Rechtslage die nächste Sitzung der monatlich tagenden Zentralen Gruppe nicht abgewartet werden, besteht die Möglichkeit, die Zustimmung der Mitgliedstaaten schriftlich einzuholen. Die Nichtäußerung gilt als Zustimmung.

12. In welchen Fällen grenzüberschreitender polizeilicher Zusammenarbeit hat sich der entsprechende Leitfaden der Schengener Vertragsstaaten wodurch als nützlich erwiesen?

    Auf welche Weise und warum soll dieser „Leitfaden" aktualisiert werden?

Der Leitfaden enthält die einschlägigen Regelungen des SDÜ zur polizeilichen Zusammenarbeit, Hinweise über das jeweilige nationale Recht zu Dienstwaffen, Notwehr und Wohnungen sowie in den Anlagen Ansprechstellen für die polizeiliche Zusammenarbeit in den einzelnen Vertragsstaaten und ihre Erreichbarkeit. Er hat sich insoweit als nützliche Grundlage für die grenzüberschreitende polizeiliche Zusammenarbeit erwiesen.

Der Leitfaden bedarf einer ständigen Aktualisierung im Hinblick auf die Anschriftenliste und die Darstellung des jeweiligen nationalen Rechts. Daneben sollen die geschlossenen Vereinbarungen über die polizeiliche Kooperation in den Grenzgebieten gemäß Artikel 39 Abs. 4 SDÜ und die von verschiedenen Schengen-Staaten gemeinsam betriebenen polizeilichen Kontaktdienststellen aufgeführt werden. Die Fortschreibung des Leitfadens wird in den zuständigen Schengener Gremien vorbereitet und vom Exekutivausschuß beschlossen.

13. Worin bestehen die „immer perfekteren Methoden und Techniken", die „internationale Tätergruppen" angeblich anwenden, um die „Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen zu überwinden" (vgl. Schengener Jahresbericht der IMK, S. 12)?

    Aufgrund welcher „polizeilichen Erkenntnisse" bzw. welchen „Lagebilds" kommt die Bundesregierung zu derartigen Aussagen?

Das Vorgehen internationaler Tätergruppierungen, die Menschen über die grüne Grenze, den Luftweg, per Lkw und per Eisenbahn nach Deutschland einschleusen, weist zunehmend typische Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität auf. Ein Anzeichen hierfür ist z. B. die Tatsache, daß immer häufiger Schlepperbanden in Erscheinung treten, die arbeitsteilig agieren. Zu ihren Methoden gehören außerdem die Beobachtung und Ausspähung grenzpolizeilicher Überwachungsmaßnahmen – teilweise unter Einsatz moderner Technik (z. B. Nachtsichtgeräte) –, die Ausstattung der Schleuseropfer mit perfekt gefälschten Grenzübertrittspapieren und die kurzfristige Verlagerung der Schlepperrouten.

Die Erkenntnisse beruhen weitgehend auf den im Rahmen der polizeilichen Ermittlungsverfahren durchgeführten Vernehmungen von Straftätern und geschleusten Personen.

14. Woraus ergibt sich das von der Bundesregierung auf S. 16 des Schengener Jahresberichtes der IMK beklagte „Mißverhältnis zwischen Treffermenge (innerhalb des SIS, Anm. U. J.) und tatsächlich erfolgten Abschiebungen"?

    Welche Schritte plant die Bundesregierung, um dieses angebliche „Mißverhältnis" zu beheben?

Das in der Anfangsphase zunächst festgestellte „Mißverhältnis" zwischen erzielten Treffern im Inland und daraufhin erfolgten Abschiebungen aus dem Schengener Gebiet (1995 ca. 300 Treffer zu vier Abschiebungen) ist auf Anfangsprobleme (z. B. ungenügende Kenntnis der Schengener Regeln) zurückzuführen. Die praktischen Verfahrensabläufe konnten zwischenzeitlich verbessert werden. Im übrigen wird auf die Antwort zu Frage 16 verwiesen.

15. Worin bestehen die Probleme hinsichtlich der Fahndung über Interpol und dem SIS (vgl. Schengener Jahresbericht der IMK, S. 17)?
    Welche Schritte schlägt die Bundesregierung vor, um diese Probleme zu lösen?

Die Probleme hinsichtlich des Verhältnisses zwischen Fahndungen über Interpol und dem SIS bestanden insbesondere in der Anfangsphase darin, daß in einzelnen Vertragsstaaten trotz Verfügbarkeit des neuen Fahndungssystems SIS weiterhin vorrangig die internationale Fahndung über Interpol vorgenommen wurde. Soweit es deutsche Ausschreibungen betrifft, gab es dieses Problem nicht. Durch die (deutsche) Richtlinie über die internationale Fahndung nach Personen einschließlich der Fahndung nach Personen im SIS (Anlage F der RiStBV) wurde der Vorrang der SIS-Fahndung von Beginn an festgeschrieben. Da dies offensichtlich in anderen Vertragsstaaten nicht mit dieser Konsequenz betrieben wurde, hat der Schengener Exekutivausschuß einen entsprechenden Beschluß bezüglich des Vorrangs der Ausschreibung im SIS vor Interpol getroffen.

16. Welche Probleme bestehen bei der Umsetzung der Ausschreibung zur Einreiseverweigerung (vgl. Schengener Jahresbericht der IMK, S. 17), und welche Schritte schlägt die Bundesregierung vor, um diese Probleme zu lösen?

Die in der Anfangsphase aufgetretenen praktischen Probleme bei der Umsetzung von Ausschreibungen zur Einreiseverweigerung konnten zwischenzeitlich weitestgehend behoben werden. Dazu wurde auf internationaler Ebene u. a. abgestimmt, welche zusätzlichen Informationen (soweit von einzelnen Vertragsstaaten erwünscht) im Falle eines Treffers zusätzlich auszutauschen sind, um den Vollzug der Einreiseverweigerung/Abschiebung auf Grundlage des jeweiligen nationalen Rechts optimal zu vollziehen. Darüber hinaus wurden Verfahren zur praktischen Gestaltung der Konsultationen gemäß Artikel 25 SDÜ sowie für den Informationsaustausch gemäß Artikel 5 SDÜ festgelegt. Auf nationaler Ebene erfolgt die Umsetzung durch Handlungsrichtlinien in den Verwaltungsvorschriften zum Ausländergesetz. Darüber hinaus werden die Informationsbedürfnisse der Ausländerbehörden in Kürze zusätzlich durch allgemeine Anwendungshinweise zum SDÜ gedeckt. Generell ist bei der Bewertung der Anfangsprobleme zu berücksichtigen, daß es sich bei den Ausschreibungen zur Einreiseverweigerung gemäß Artikel 96 SDÜ

um eine neue Ausschreibungskategorie im europäischen Maßstab handelt.

Eine weitere personelle Verstärkung der SIRENE ist zwischenzeitlich erfolgt.

17. Worin bestehen die „bestimmten Probleme bei der Tätigkeit des SIRENE-Büros" (vgl. Schengener Jahresbericht der IMK, S. 17), und welche Schritte schlägt die Bundesregierung vor, um diese Probleme zu lösen?

Die Anfangsprobleme (wie z. B. effektive Verwendung von Sprachen und Vordrucken, Schnelligkeit in der Beantwortung von Anfragen zu im SIS erfaßten Personen sowie der Übersendung von Unterlagen) wurden zwischenzeitlich beseitigt.

18. Welche Probleme bestehen bei der Sicherstellung der Richtigkeit und Aktualität der Daten innerhalb des SIS (vgl. Schengener Jahresbericht der IMK, S. 17), und welche Schritte schlägt die Bundesregierung vor, um diese Probleme zu lösen?

Die Sicherstellung der Richtigkeit und Aktualität von Daten ist ein ständiges Problem jeder DV-Anwendung. Die Aussagen im Schengener Jahresbericht bezogen sich vor allem auf den z. T. noch unzureichenden Stand des Datenladens durch andere Vertragsparteien, eingeschlossen die kontinuierliche Datenpflege (z. B. Aktualisierungen und Löschungen). Besonders Frankreich und die Bundesrepublik Deutschland haben auf Verbesserungen hingewirkt. Der Optimierungsprozeß wird fortgeführt, z. B. durch kontinuierliche Datenanalyse.

19. Worin bestehen die „erheblichen Divergenzen (zwischen den Schengener-Vertragsstaaten, Anm. U. J.) über die Frage der Beweislast bei Anträgen zur Übernahme der Zuständigkeit für die Behandlung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern" (vgl. Schengener Jahresbericht der IMK, S. 19), und welche Schritte schlägt die Bundesregierung vor, um diese Divergenzen auszuräumen?

Zwischen den Schengener Vertragsstaaten bestanden bei der Anwendung der asylrechtlichen Bestimmungen anfänglich Divergenzen darüber, ob die pauschale Behauptung eines Asylbewerbers, über einen bestimmten Staat in das Schengener Vertragsgebiet eingereist zu sein, als Nachweis für eine legale oder illegale Einreise ausreicht. Die Schengener Vertragsstaaten haben sich inzwischen dahingehend geeinigt, daß die Zuständigkeit für die Bearbeitung eines Asylersuchens auf der Grundlage der Erklärungen des Asylbewerbers akzeptiert wird, sofern diese kohärent, ausreichend detailliert und überprüfbar sind.

20. Welche Probleme ergaben sich hinsichtlich der Vereinheitlichung der Visumsantrags- und -prüfungskriterien zwischen den Schengener Vertragsstaaten?

Mit welchen Maßnahmen gedenkt die Bundesregierung eine Vereinheitlichung der Visumsantrags- und -prüfungskriterien zu erreichen?

Zwischen den Schengener Vertragsstaaten besteht Einvernehmen, daß insbesondere die Anforderung an den Nachweis, daß der Antragsteller über ausreichende Mittel zur Bestreitung seines Lebensunterhaltes im Schengener Hoheitsgebiet verfügt, harmonisiert werden muß. Dies betrifft z. B. Einladungsschreiben oder Bescheinigungen Dritter, daß sie für den Lebensunterhalt des Ausländers aufkommen wollen. Die Bundesregierung wird hierzu mit anderen Schengener Vertragsstaaten harmonisierte Formulare erarbeiten.

21. Welche verbesserten Voraussetzungen für grenzüberschreitende polizeiliche Nacheile und Observation werden derzeit von den Schengener Vertragsstaaten geprüft?
    a) Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung konkret, um „hoheitliches polizeiliches Handeln auf dem Nachbarterritorium über die Fälle der Observation und Nacheile hinaus" zwischen den Schengener Vertragsstaaten zu ermöglichen (vgl. Schengener Jahresbericht der IMK, S. 22)?
    b) Welche Meinungen vertreten die übrigen Schengener Vertragsstaaten zu diesem Ansinnen der Bundesregierung (bitte aufschlüsseln)?

Um die grenzüberschreitende polizeiliche Nacheile und Observation zu erleichtern, bedarf es u. a. einer Angleichung der z. Z. noch im Verhältnis der Schengen-Staaten untereinander abweichenden Modalitäten für die Ausübung des Nacheilerechts. Diese und andere Fragen sind Gegenstand ständiger Überprüfungen anhand der praktischen Erfahrungen.

Eine Initiative der niederländischen Präsidentschaft im ersten Halbjahr 1996 zum hoheitlichen Tätigwerden von Polizeibeamten auf dem Territorium anderer Schengen-Staaten in besonders dringenden Fällen ist von der Bundesregierung begrüßt worden. Von deutscher Seite wird die Haltung der Schengen-Partner zunächst in bilateralen Verhandlungen ausgelotet.

22. Welche Mittel- und Osteuropäischen Staaten (MOE-Staaten) müssen nach Ansicht der Bundesregierung welche „Annäherungen" welcher ihrer „Systeme" an das „Schengener Niveau" erreichen (vgl. Schengener Jahresbericht der IMK, S. 23)?

Zur Gewährleistung der Sicherheit der Außengrenzen leistet eine enge Zusammenarbeit mit den östlichen Nachbarstaaten einen wichtigen Beitrag. Die Bundesregierung praktiziert eine solche Kooperation auf allen Ebenen. Dabei geht es insbesondere darum, Einsatzpläne abzustimmen, gemeinsame Verfahren zu entwikkeln, die beiderseitigen nationalen Regelungen schrittweise anzunähern und die Kommunikation weiter zu verbessern. Eine Zusammenarbeit in dieser intensiven Form findet hauptsächlich mit den unmittelbaren Anrainerstaaten Deutschlands, darüber hinaus aber auch mit den übrigen MOE-Staaten statt, die über die Schiene des strukturierten Dialogs mit der Europäischen Union (EU) eine spezifische Verbindung zu den westeuropäischen Rechts- und Verwaltungssystemen aufbauen.

23. Welche Vorstellungen hat die Bundesregierung über die Einrichtung eines neuen Ost-West-Sicherheitsrates?
    a) Welche Staaten sollen in diesem Sicherheitsrat hinsichtlich welcher Themen zusammenarbeiten?
    b) Inwiefern plant die Bundesregierung eine frühzeitige Einbeziehung der nationalen Parlamente und des EU-Parlaments in diesen Ost-West-Sicherheitsrat?
    c) An welcher Stelle hat die Bundesregierung ihre Ideen bezüglich dieses Ost-West-Sicherheitsrates vorgestellt?
    d) Welcher Ansicht waren die übrigen Schengener-Vertragsstaaten bzw. die MOE-Staaten bezüglich dieser Vorstellungen der Bundesregierung?

Die Innenministerkonferenz des Bundes und der Länder hat sich am 3. Mai 1996 in Anknüpfung an frühere Beschlüsse auf Initiative der östlichen Bundesländer für die Bildung eines „Ost-West-Sicherheitsrates" unter Beteiligung von Österreich, Polen, Slowakei, Tschechien, Ungarn, Rumänien und Deutschland ausgesprochen. Ziel soll die Verbesserung der grenzüberschreitenden polizeilichen Zusammenarbeit mit den genannten Staaten sein. Die Ausgestaltung und das weitere Vorgehen sind noch offen.

24. Welche Schengener-Vertragsstaaten vertreten mit welchen Argumenten die „Mehrheitsmeinung, daß eine Aufnahme von Nicht-EU-Mitgliedsstaaten durch ‚Assoziierung' auf (...) Island und Norwegen beschränkt sein müsse" (vgl. Schengener Jahresbericht der IMK, S. 23)?
    a) Auf welche „Bedenken" welcher Staaten stößt diese Mehrheitsmeinung?
    b) Welche Rolle spielt in diesem Zusammenhang die Schweiz, auf die die Bundesregierung auf S. 23 des Schengener Jahresberichts der IMK gesondert hinweist?

Bis auf Deutschland tendieren derzeit alle übrigen Schengen-Staaten dazu, eine Einbeziehung von Nicht-EU-Staaten in den Schengener Verbund im Wege der Assoziierung grundsätzlich auf Island und Norwegen zu beschränken. Die Ausnahmeregelung in diesen beiden Fällen wird mit der besonderen Konstellation und der politischen Notwendigkeit begründet, zwei bestehende Freizügigkeitsräume – den des Schengener-Verbundes und den der Nordischen Paßunion – zusammenzuführen.

Die Bundesregierung unterstützt die Erweiterung Schengens um die nordischen Staaten mit Nachdruck. Sie hält überdies aber auch eine Öffnung der Schengener Gemeinschaft für solche Nicht-EU-Staaten, die über gefestigte Strukturen zur Bekämpfung der Kriminalität und illegalen Zuwanderung verfügen und von denen keine Gefahren und Risiken für die Schengener Kooperation ausgehen, für erwägenswert. Zu diesen Staaten gehört derzeit die Schweiz, die allerdings bisher eine Assoziierung nicht anstrebt.

25. Welche Schengener Vertragsstaaten vertreten mit welchen Argumenten die „Mehrheitsmeinung, die Schengener Kooperation als Motor für die Entwicklung der EU zu erhalten" (vgl. Schengener Jahresbericht der IMK, S. 24)?

    Welche Schengener Vertragsstaaten vertreten mit welchen Argumenten die entsprechende Minderheitsmeinung?

Alle Schengen-Staaten vertreten die Auffassung, das Schengener System und dessen Dynamik auch nach einer eventuellen Einbeziehung in die EU als Motor für die zügige Weiterentwicklung der Gemeinschaft zu nutzen.

26. Welche Maßnahmen sollten die Schengener Vertragsstaaten nach Ansicht des Exekutivausschusses vom 21. Februar 1996 im Rahmen der Terrorismus-Bekämpfung ergreifen?

    a) Zu welchem Zweck hat der Exekutivausschuß die Zentrale Gruppe damit beauftragt, die Anwendung des Artikels 60 SDÜ zu untersuchen?

    b) Unter welchem Vorbehalt seitens der spanischen Delegation steht dieser Punkt des Schengener Jahresberichts der Zentralen Gruppe?

    c) Wenn ja, durch welche Zusagen, Absprachen oder Maßnahmen konnte die Rücknahme dieser Vorbehaltserklärung inzwischen erreicht werden?

27. Welche Vorschläge für eine verbesserte Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Terrorismus hat die spanische Delegation auf der Sitzung des Schengener Exekutivausschusses (am 27. Juni 1996) unterbreitet?

    a) Welche Meinung hat die Bundesregierung, und welche haben die übrigen Schengener Vertragsstaaten zu diesen Punkten geäußert?

    b) Haben auch andere Schengener Vertragsstaaten weitere diesbezügliche Vorschläge am 27. Juni 1996 bzw. am 21. Februar 1996 in Den Haag unterbreitet, und wenn ja, welche?

    c) Welche „konkreten und praktischen Schritte zur Verstärkung der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit" auf dem Gebiet der „Terrorismus-Bekämpfung" werden nunmehr auf Beschluß des Schengener Exekutivausschusses „prioritär ausgearbeitet" (vgl. Abschlußkommuniqué, S. 2)?

Auf der Grundlage des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 21. Februar 1996 prüfen die Schengen-Vertragsstaaten, welche Maßnahmen zur Verbesserung der Terrorismusbekämpfung zu ergreifen sind. In diesem Zusammenhang hat die spanische Delegation eine Reihe von Vorschlägen unterbreitet, die derzeit von den Schengen-Gremien untersucht werden. Sie betreffen u. a. die Ausschreibung von Personen im SIS, die in Straftaten terroristischer Organisationen verwickelt sind, eine Verbesserung des Informationsaustausches über terroristische Organisationen und den Austausch von Verbindungsbeamten.

28. Über welche Punkte wurde auf der Sitzung des Schengener Exekutivausschusses (am 27. Juni 1996) in Den Haag „eine konstruktive Debatte über die eventuelle Rolle des Europäischen Gerichtshofes, insbesondere im Lichte der laufenden Gespräche im Rahmen der Regierungskonferenz", geführt (vgl. Abschlußkommuniqué, S. 2)?

    Welche Schengener Vertragsstaaten vertraten diesbezüglich welche Ansichten?

Die Parteien des SDÜ haben die Prüfung aufgenommen, ob dem Europäischen Gerichtshof eine Auslegungszuständigkeit im Rahmen des Übereinkommens eingeräumt werden soll. In Betracht gezogen werden sowohl ein Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien als auch ein Vorabentscheidungsverfahren auf Vorlage innerstaatlicher Gerichte. Es ist noch zu klären, welche praktische Bedeutung einer derartigen

Auslegungszuständigkeit zukommen würde. Dabei sind insbesondere die Erfahrungen der bisherigen Anwendung des Übereinkommens zu berücksichtigen. Die Übertragung bedürfte auch der Zustimmung der Partner in der EU, die dem SDÜ nicht angehören.

29. Mit welchen MOE-Staaten und welchen Maghreb-Staaten sollen welche Maßnahmen auf dem Gebiet von Rücknahmeübereinkommen vereinbart werden?

Der luxemburgische Vorsitz hat in seinem Arbeitsprogramm u. a. angekündigt, den Beziehungen zu den Staaten Mittel- und Osteuropas und den Staaten des Mahgreb auf dem Gebiet von Rückübernahmeabkommen gebührende Beachtung zu schenken, ohne bislang konkrete Vorschläge vorzulegen.

30. Mit Hilfe welcher Maßnahmen soll das SIS auf die Integration welcher weiteren Staaten vorbereitet werden?

Die Maßnahmen zur Erweiterung des SIS (Integration weiterer nationaler Systeme) werden sich nach bisherigem Erkenntnisstand in drei zeitlich gestaffelten Schritten vollziehen.

- Kurzfristig: Zur Gewährleistung des Betriebes des SIS mit 10 Staaten (Italien, Griechenland, Österreich) wird gegenwärtig eine Performance-Erweiterung des bestehenden Computersystems in Straßburg vorgenommen. Unter anderem werden zusätzliche Zentrale Prozessoreinheiten, Hauptspeicher- und sonstige Speichermedien installiert.
- Mittelfristig ist eine Ausgestaltung des SIS auf den Betrieb mit 15 N.SIS (fünf nordische Staaten) vorgesehen. Entsprechende Studien für diesen Schritt befinden sich gegenwärtig in der Erarbeitung bei den zuständigen Schengener Gremien. Absehbar ist bereits heute die Notwendigkeit, bestimmte Hardware-Komponenten im Rahmen dieses Schrittes auszutauschen.
- Langfristig wird es erforderlich, ein vollständiges Redesign des SIS vorzubereiten. Ziel ist dabei die Entwicklung eines nach oben offenen Systems, um den Anschluß aller Staaten der EU im heutigen sowie im perspektivisch zu erwartenden Umfang zu ermöglichen. Auch für diesen Aufgabenkomplex werden gegenwärtig erste Untersuchungen (Vorstudien) in den zuständigen Schengener Gruppen durchgeführt.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333